

# RS Vwgh 1992/10/8 92/18/0304

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z5;

FrPolG 1954 §3 Abs3 idF 1987/575;

StGB §34 Z17;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ein Geständnis des Fremden betreffend die von ihm durchgeführte Schleppertätigkeit ist zwar unter strafgesetzlichen Gesichtspunkten als Milderungsgrund von Relevanz, jedoch aus dem Blickwinkel der von der Fremdenpolizeibehörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen an der Unterbringung des Schlepperunwesens nicht bedeutsam.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180304.X04

## Im RIS seit

29.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)